

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 116

A n t r a g
der Fraktion der PDS
in der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz über die Bildung des Verfassungsgerichtes
der DDR vom



Dr. Dietmar Keller
1. Stellvertreter des
Vorsitzenden der
Fraktion der PDS

Berlin, 11. Juni 1990

E n t w u r f

Gesetz über die Bildung des Verfassungsgerichtes der DDR vom

I. Teil

§ 1

- (1) Das Verfassungsgericht ist ein allen anderen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof der Republik. Das Verfassungsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind unanfechtbar. Die Entscheidungsformel bindet die Verfassungsorgane der Republik und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.
- (3) Die Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit eines Rechtssatzes hat Gesetzeskraft. Die Entscheidungsformel ist im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 2

Das Verfassungsgericht entscheidet

- (1. über Verfassungsbeschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegen die Verletzung ihrer Menschen- und Bürgerrechte durch die öffentliche Gewalt; Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtsweges erhoben werden. Das Verfassungsgericht der DDR kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtsweges eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

2. über Zweifel an der Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften der Republik mit der Verfassung auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Volkskammer, der Regierung der Republik oder einer Landesregierung;
3. über Zweifel an der Vereinbarkeit von Staatsverträgen nach Beginn des Zustimmungsverfahrens auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Volkskammer oder einer Landesregierung;
4. über Zweifel an der Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Verfassung und mit sonstigem Recht der Republik auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Volkskammer, der Regierung der Republik, eines Landtages oder einer Landesregierung;
5. auf Antrag eines Gerichts über die Vereinbarkeit eines Gesetzes der Republik oder von Landesgesetzen mit der Verfassung, wenn das Gericht in bezug auf die Verfassungsmäßigkeit des betreffenden Gesetzes begründete Zweifel hegt und dies für die gerichtliche Entscheidung von Bedeutung ist;
6. auf Antrag eines Gerichts über Zweifel, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des innerstaatlichen Rechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt;
7. aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten von Staatsorganen der Republik oder anderer Beteiligter, die in dieser Verfassung oder in Geschäftsordnungen oberster Bundesorgane mit eigenen Rechten ausgestattet sind; Antragsteller und Antragsgegner können nur sein: der Präsident der Volkskammer der DDR, die Volkskammer, die Länderkammer, die Regierung der DDR und die in der Verfassung oder in den Geschäftsordnungen der Volkskammer und der Länderkammer mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile dieser Organe.

8. Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Republik und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Recht der Republik durch die Länder und bei der Ausübung der Aufsicht der Republik;
 9. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen der Republik und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
 10. über Beschwerden von Trägern der kommunalen Selbstverwaltung wegen Verletzung ihrer Rechte durch Gesetze der Republik oder eines Landes;
 11. über die Verfassungswidrigkeit von Parteien und Bewegungen auf Antrag der Volkskammer oder der Regierung der DDR;
 12. über Meinungsverschiedenheiten zur Verfassungsmäßigkeit gesetzlicher Regelungen im Prozeß der Rechtsangleichung nach Anhörung von Vertretern der gesetzgebenden Organe beider deutscher Staaten.
- (2) Das Verfassungsgericht hat im Regelfall innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Entscheidung zu treffen.
- (3) Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht ist gebührenfrei.

§ 3

- (1) Das Verfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und fünf Verfassungsrichtern. Sie dürfen während ihrer Amtszeit keinem anderen staatlichen Organ angehören.
- (2) Das Verfassungsgericht bildet einen Senat und drei Kammern, die die Entscheidungen des Senats vorbereiten. Die Kammern können über Verfassungsbeschwerden und Richtervorlagen einstimmig befinden, wenn der Senat in der gleichen Rechtsfrage schon geurteilt hat oder die Sache von geringer Bedeutung oder die Rechtslage offensichtlich ist.

§ 4

- (1) Die Richter müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben, zum Parlament wählbar sein und schriftlich die Bereitschaft erklärt haben, Mitglied des Verfassungsgerichtes der DDR zu werden.
- (2) Die Richter müssen eine abgeschlossene juristische Hochschulausbildung besitzen.
- (3) Sie können weder dem Parlament, der Länderkammer, der Regierung der DDR noch den entsprechenden Organen eines Landes angehören.
Während der Dauer ihrer Amtszeit ruht ihre Mitgliedschaft in politischen Parteien oder Gewerkschaften.
- (4) Mit der richterlichen Tätigkeit ist jede andere berufliche Tätigkeit als die eines Lehrers des Rechts an einer Hochschule bzw. eine Tätigkeit in der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschung unvereinbar.
Die Tätigkeit als Richter am Verfassungsgericht der DDR geht diesen Tätigkeiten vor.
Während der Dauer ihrer Amtszeit können sie keine Funktionen in politischen Parteien einnehmen.
- (5) Die Amtszeit der Richter dauert bis zur Aufhebung dieses Gesetzes.

§ 5

- (1) Die Richter des Verfassungsgerichts werden von einem beim Präsidenten der Volkskammer einzurichtenden Richterwahlausschuß gewählt.
- (2) Der Richterwahlausschuß besteht aus
 - dem Präsidenten der Volkskammer als Vorsitzendem;
 - zwei weisungsunabhängigen, von der Regierung bestellten Bevollmächtigten sowie zwanzig Abgeordneten der Volkskammer, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestimmt werden.

- (3) Der Ausschuß entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder.
- (4) Der Richterwahlausschuß tritt innerhalb von 14 Tagen nach Verabschiedung dieses Gesetzes zusammen und setzt seine erste Sitzung so lange fort, bis alle Richter gewählt sind.

§ 6

- (1) Der Minister der Justiz unterbreitet dem Präsidenten der Volkskammer eine Liste aller von Fraktionen des Parlaments oder der Regierung der DDR für das Amt eines Richters am Verfassungsgericht der DDR vorgeschlagenen Personen, die die Voraussetzungen des § 4, Abs. 1, 2 und 4 erfüllen.
- (2) Die Liste ist spätestens eine Woche vor einer Wahl dem Präsidenten der Volkskammer zuzuleiten.

§ 7

Der Präsident und der Vizepräsident des Verfassungsgerichts der DDR werden bei der ersten Wahl vom Parlament mit einfacher Mehrheit direkt geheim gewählt.

§ 8

Der Präsident ernennt nach der Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Richter des Verfassungsgerichtes die Gewählten.

§ 9

- (1) Die Richter des Verfassungsgerichtes leisten bei Antritt ihres Amtes vor dem Präsidenten der DDR folgenden Eid:
"Ich schwöre, daß ich als gerechter Richter allezeit die Verfassung der DDR getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werden.
So wahr mir Gott helfe."

- (2) Der Eid kann auch ohne religiöser Beteuerungsformel geleistet werden.

§ 10

Die Richter des Verfassungsgerichtes können jederzeit ihre Entlassung aus dem Amt beantragen. Der Präsident der DDR hat die Entlassung auszusprechen.

§ 11

- (1) Die Verhandlungen vor dem Verfassungsgericht sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn sacheverhalte behandelt werden, die im Interesse des Schutzes der demokratischen Grundordnung geheimzuhalten sind.
- (3) Die Gerichtssprache ist deutsch.

§ 12

- (1) Ein Richter des Verfassungsgerichtes ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er
1. an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder
 2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.
- (2) Beteiligt ist nicht, wer auf Grund seines Familienstandes, seines Berufs, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlichen allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.

(3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht

1. die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren,
2. die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.

§ 13

- (1) Wird ein Richter des Verfassungsgerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet das Gericht unter Ausschluß des Abgelehnten; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Die Ablehnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlungen geklärt wird.
- (3) Erklärt sich ein Richter, der nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 14

Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

§ 15

Wenn das Verfahren von einer Personengruppe oder gegen eine Personengruppe beantragt ist, kann das Verfassungsgericht der DDR anordnen, daß sie ihre Rechte, insbesondere das Recht auf Anwesenheit im Termin, durch einen oder mehrere Beauftragte wahrnehmen läßt.

§ 16

- (1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen

Hochschule vertreten lassen; in der mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgericht der DDR müssen sie sich in dieser Weise vertreten lassen. Gesetzgebende Körperschaften und Teile von ihnen, die in der Verfassung oder in der Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, können sich auch durch ihre Mitglieder vertreten lassen. Die Republik, die Länder und ihre Verfassungsorgane können sich außerdem durch ihre Beamten vertreten lassen, soweit sie die Befähigung zum Richteramt oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Das Verfassungsgericht der DDR kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen.

- (2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie muß sich ausdrücklich auf das Verfahren beziehen.
- (3) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind alle Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

§ 17

- (1) Anträge, die das Verfahren einleiten, sind schriftlich beim Verfassungsgericht der DDR einzureichen. Sie sind zu begründen; die erforderlichen Beweismittel anzugeben.
- (2) Der Vorsitzende stellt den Antrag dem Antragsgegner und den übrigen Beteiligten unverzüglich mit der Aufforderung zu, sich binnen einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.
- (3) Der Vorsitzende kann jedem Beteiligten aufgeben, binnen einer zu bestimmenden Frist die erforderliche Zahl von Abschriften seiner Schriftsätze für das Gericht und für die übrigen Beteiligten nachzureichen.

§ 18

Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschluß des Gerichts verworfen werden. Der Beschluß bedarf keiner weiteren Begründung, wenn der Antragsteller vorher

auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit seines Antrags ingewiesen worden ist.

§ 19

- (1) Das Verfassungsgericht der DDR entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung, es sei denn, daß alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.
- (2) Die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht als Urteil, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung als Beschluß.
- (3) Teil- und Zwischenentscheidungen sind zulässig.
- (4) Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtes der DDR ergehen "im Namen des Volkes".

§ 20

- (1) Das Verfassungsgericht der DDR erhebt den zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweis. Es kann damit außerhalb der mündlichen Verhandlung ein Mitglied des Gerichts beauftragen oder mit Begrenzung auf bestimmte Tatsachen und Personen ein anderes Gericht darum ersuchen.
- (2) Auf Grund eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gerichts kann die Beiziehung einzelner Urkunden unterbleiben, wenn ihre Verwendung geheimzuhalten ist.

§ 21

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Verfassungsgericht der DDR Rechts- und Amtshilfe. Sie lege ihm Akten und Urkunden über ihre oberste Dienstbehörde vor.

§ 22

- (1) Soweit ein Zeuge oder Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Volkes oder eines Landes erfordert. Der Zeuge oder Sachverständige kann sich nicht auf seine Schweigepflicht berufen, wenn das Verfassungsgericht der DDR mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Verweigerung der Aussagegenehmigung für unbegründet erklärt.

§ 23

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 24

- (1) Das Verfassungsgericht der DDR entscheidet in geheimer Beratung nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und den Richtern, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Sie ist sodann, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe öffentlich zu verkünden. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung kann in der mündlichen Verhandlung bekanntgegeben oder nach Abschluß der Beratungen festgelegt werden; in diesem Fall ist ^{er} den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen. Zwischen dem Abschluß der mündlichen Verhandlung und der Verkündung der Entscheidung soll nicht mehr als ein Monat liegen.

- (2) Ein Richter kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zur Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Die Senate können in ihren Entscheidungen durch das Stimmenverhältnis mitteilen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten zuzustellen.

§ 25

- (1) Das Verfassungsgericht der DDR kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.
- (2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Bei besonderer Dringlichkeit kann das Verfassungsgericht der DDR davon absehen, den am Verfahren zur Hauptsache Beteiligten, zum Beitritt Berechtigten oder Äußerungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Wird die einstweilige Anordnung durch Beschluß erlassen oder abgelehnt, so kann Widerspruch erhoben werden. Das gilt nicht für den Beschwerdeführer im Verfahren der Verfassungsbeschwerde. Über den Widerspruch entscheidet das Verfassungsgericht der DDR nach mündlicher Verhandlung. Diese muß binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Begründung des Widerspruchs stattfinden.
- (4) Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfassungsgericht der DDR kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

§ 26

- (1) Das Verfassungsgericht der DDR kann sein Verfahren bis zur Erledigung eines bei einem anderen Gericht anhängigen Verfahrens aussetzen, wenn für seine Entscheidung die Feststellungen oder die Entscheidung dieses anderen Gerichts von Bedeutung sein können.
- (2) Das Verfassungsgericht der DDR kann seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils zugrunde legen, das in einem Verfahren ergangen ist, in dem die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen ist.

§ 27

- (1) Erweist sich eine Verfassungsbeschwerde als begründet, so sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.
- (2) In den übrigen Fällen kann das Verfassungsgericht der DDR volle oder teilweise Erstattung der Auslagen anordnen.

§ 28

Das Verfassungsgericht der DDR kann in seiner Entscheidung bestimmen, wer sie vollstreckt; es kann auch im Einzelfall die Art und Weise der Vollstreckung regeln.

§ 29

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verabschiedung in Kraft.